



STATUTEN

vom 9. August 2013



Statuten des Fussballclub Belp

I. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Name und Zweck des Vereins

1. Der FC Belp wurde im Jahre 1922 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
3. Sein Sitz befindet sich in Belp.
4. Der FC Belp ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
5. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
6. Die Vereinsfarben sind weiss / rot.
7. In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Artikel 2 Zugehörigkeit

1. Der FC Belp ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Bern / Jura (FVBJ) und des Mittelländischen Fussballverbandes (MFV).
2. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes Bern / Jura (FVBJ) sind für den FC Belp sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

II. Kapitel: MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede Person, welche die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Belp ersuchen.

- a) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- b) Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- c) Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

Artikel 4 Kategorien von Mitgliedern

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive;
- b) Junioren;
- c) Senioren, Veteranen und Superveteranen;
- d) Ehrenmitglieder;
- e) Freimitglieder;
- f) Passivmitglieder;
- g) Gönner;
- h) Club222;
- i) Schiedsrichter und Funktionäre.

Artikel 5 Ehrenmitglieder

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Eine ehrenamtliche Tätigkeit wird vorausgesetzt.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Vereinsversammlung verliehen.

Artikel 6 Freimitgliedschaft

1. Die Freimitgliedschaft erhält, wer sich besonders für den Verein eingesetzt hat.
2. Die Freimitgliedschaft wird durch die Vereinsversammlung verliehen.

Artikel 7 Passivmitgliedschaft

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Beitrag für Passivmitglieder bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Artikel 8 Gönner

Gönner ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner festgesetzten Betrag zukommen lässt.

Artikel 9 Club222

1. Mitglied des Club222 ist, wer dem Club beiträgt und jährlich den festgesetzten Mitgliederbeitrag und die frei wählbare ToSiPu - Prämie bezahlt.
2. Die Mitglieder des Club222 sind ebenfalls Mitglieder des FC Belp.

Artikel 10 Schiedsrichter und Funktionäre

Schiedsrichter sind Mitglieder, die für den FC Belp als Schiedsrichter im Schweizerischen Fussballverband (SFV) tätig sind.

Funktionäre sind:

- a) Vorstandsmitglieder
- b) sämtliche Trainer und Trainerassistenten des FC Belp
- c) weitere Personen, die für den FC Belp in einer Funktion mit oder ohne Entschädigung tätig sind.

Artikel 11 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder aller Kategorien des FC Belp haben das Recht
 - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
 - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Vereinsversammlung, Cluborgan, Internet o.ä.);
 - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
2. Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen/Superveteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Artikel 12 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des FC Belp haben die Pflicht
 - a) sich gegenüber dem FC Belp treu und loyal zu verhalten;
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes (FVBJ) und des FC Belp zu befolgen;
 - c) die von der Vereinsversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
 - d) Aktive, Junioren, Senioren, Veteranen und Superveteranen bezahlen beim Neu- oder beim Wiedereintritt in den FC Belp eine einmalige Mutationsgebühr, welche die Kosten der Anmeldung im Verein und beim Schweizerischen Fussballverband deckt. Ueber Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
 - e) den FC Belp für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
 - f) sich an den für den FC Belp wichtigen Anlässen aktiv zu beteiligen;
 - g) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
 - h) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Belp hervorgehen.
2. Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis, Spielsuspendierungen oder mit Busse bis Fr. 250.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
3. Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.

Artikel 13 Verlust der Mitgliedschaft

1. Austritte aller Mitglieder können nur auf das Ende des Vereinsjahres (30. Juni) oder auf Mitte des Vereinsjahres (31. Dezember) erfolgen.
2. Die entsprechende Erklärung ist schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Artikel 14 Ausschluss von Mitgliedern

1. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Vereinsversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
4. Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Vereinsversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Vereinsversammlung erhoben und behandelt werden.

Artikel 15 Jahresbeitrag von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern

1. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Der Vorstand entscheidet über Ausnahmen.
2. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
3. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

III. Kapitel: ORGANE

Artikel 16 Die Organe des Vereines sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Artikel 17 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
2. Der ordentlichen Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Wahl der Stimmzähler
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
 - c) Definitive Aufnahme von Neumitgliedern
 - d) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
 - f) Genehmigung:
 - -der Jahresrechnung;
 - -des Berichts der Rechnungsrevisoren;

- g) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
- h) Genehmigung des Budgets;
- i) Wahl und Abberufung:
 - des Präsidenten;
 - der übrigen Vorstandsmitglieder (einzeln oder gesamthaft);
 - der Mitglieder der Revisionsstelle;
- j) Ehrungen und Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;
- k) Statutenänderungen;
- l) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Artikel 18 Ausserordentliche Vereinsversammlung

1. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
2. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Artikel 19 Beschlussfassung an der Vereinsversammlung

1. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.
2. Die ordentliche wie die ausserordentliche Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
3. Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
4. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
5. Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Artikel 20 Teilnahme an der Vereinsversammlung

1. Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Vereinsversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren, Veteranen und Superveteranen sowie für volljährige Junioren obligatorisch.
2. Wer einer Vereinsversammlung unentschuldigt fernbleibt, kann vom Vorstand mit maximal Fr. 200.- gebüsst werden. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Artikel 21 Einberufung der Vereinsversammlung

1. Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Vereinsversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.

2. Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Vereinsversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Artikel 22 Leitung der Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
2. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Vereinsversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Vereinsversammlung (vgl. Art. 19 Abs. 2 oben).

Artikel 23 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern

Artikel 24 Kompetenzen des Vorstandes

1. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Vereinsversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
3. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Vereinsversammlung um.
4. Der Vorstand kann zur Besorgung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einsetzen.
5. Für einmalige Ausgaben kann der Vorstand Beträge bis maximal CHF 10'000.- pro Geschäft, maximal CHF 20'000.- pro Vereinsjahr, beschliessen.

Artikel 25 Wählbarkeit und Chargen

1. In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
2. Der Vorstand weist die Chargen an die verschiedenen Mitglieder selber zu.
3. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.
5. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 26 Sitzungen

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
4. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Vereinsversammlung selbst ersetzen.

Artikel 27 Unterschriftenregelung

1. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.
2. In reinen Sachgeschäften genügt die Unterschrift des entsprechenden Vorstandsmitgliedes oder des Leiters der Geschäftsstelle.

Artikel 28 Die Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, die von der Vereinsversammlung gewählt werden, zusammen.
2. Als Rechnungsrevisoren und als Suppleant sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
3. An der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.
4. Stellen sich keine geeigneten Mitglieder als Revisoren zur Verfügung, kann der Vorstand diese Arbeiten an eine externe Revisionsstelle vergeben.

Artikel 29 Aufgaben der Revisionsstelle

1. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung.
2. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

IV. Kapitel: DIE KOMMISSIONEN

Artikel 30 Grundsatz

1. Der Verein verfügt über eine Sportkommission.
2. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.
3. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

V. Kapitel: FINANZEN

Artikel 31 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) den von der Vereinsversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- b) Sponsorenbeiträgen und Werbung;
- c) Subventionen;
- d) Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Clubwirtschaft usw.
- e) Uebrige Einnahmen wie Zinse, Spenden usw.

Artikel 32 Mitgliederbeiträge

1. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge und allfällige Mutationsgebühren sind grundsätzlich

- zu Beginn des Vereinsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
2. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
 3. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie die Schiedsrichter sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Artikel 33 Separat geführte Kassen

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Artikel 34 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Kapitel: STATUTENAENDERUNGEN

Artikel 35 Grundsatz

Über Statutenänderungen beschliesst die Vereinsversammlung, wobei sich mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Artikel 36 Anträge

1. Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Vereinsversammlung mitzuteilen.
2. Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Vereinsversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

VII. Kapitel: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 37 Grundsatz

1. Die Auflösung oder die Fusion des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Diese ausserordentliche Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Vereinsversammlung anwesend sind.
3. Die Auflösung oder Fusion erfolgt, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Artikel 38 Folgen der Auflösung

1. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
2. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Artikel 39 Vermögensüberschuss

1. Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Belp ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
2. Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Belp kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Belp vermachen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 9. August 2013 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV rückwirkend per 01.07.2013 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 12. August 2011.

Belp, den 10. August 2013

.....
Andreas Gurtner
Präsident

.....
Martin Schlapbach
Vizepräsident

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Zentralvorstand des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) genehmigt.

Bern,

Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 28.08.2013

Robert Breiter
Stellvertretender Generalsekretär
Leiter Rechtsdienst